

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 16. Juli 1992

141. Stück

- | | |
|------------------|--|
| 411. Verordnung: | Übertragung von Aufgaben der Bundesbetreuung im Land Burgenland an den Landeshauptmann |
| 412. Verordnung: | Übertragung von Aufgaben der Bundesbetreuung im Land Wien an den Landeshauptmann |
| 413. Verordnung: | Studienordnung Technische Physik |
| 414. Verordnung: | Studienordnung Informatik |

411. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der im Land Burgenland Aufgaben der Bundesbetreuung dem Landeshauptmann übertragen werden

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. Im Land Burgenland wird die Besorgung einzelner vom Bund gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, wahrzunehmender Aufgaben dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden übertragen. Hiebei haben der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land nach Maßgabe der Weisungen des Bundesministers für Inneres

1. Verträge über die Unterbringung von bundesbetreuten Asylwerbern mit privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt abzuschließen,
2. diese Unterkünfte regelmäßig zu kontrollieren,
3. die Erbringung der in diesen Verträgen vereinbarten Leistungen zu kontrollieren und
4. die Taschengeldauszahlung gemäß § 7 der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992, vorzunehmen.

§ 2. Das Land verrechnet dem Bund monatlich den ihm dadurch entstandenen Aufwand auf der Grundlage der zum jeweiligen Monatsersten vom Bundesminister für Inneres gemeldeten und im Land tatsächlich untergebrachten Asylwerber mit dem gesetzlich festgelegten Pauschalbetrag.

§ 3. Ist dem Landeshauptmann die Beschaffung von Unterkünften für Asylwerber, die im Rahmen der nach § 8 oder § 9 des Bundesbetreuungsgesetzes festgelegten Quoten im Land unterzubringen sind, nicht möglich, so können anerkannte Flüchtlinge oder andere Personen — die in bereits vorhandenen

Quartieren in diesem Land auf Kosten des Bundes zum Zwecke der Integration untergebracht sind und in diesen Quartieren auch verbleiben können — auf die Quote angerechnet werden.

§ 4. Die Verträge mit den Unterkunftgebern sind vom Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des Bundes auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellten Musterverträgen nach erfolgter Beurteilung der Eignung dieser Unterkünfte abzuschließen.

§ 5. (1) Die Kontrolle gemäß § 1 bezieht sich sowohl auf die sachliche Richtigkeit der vom Unterkunftgeber gelegten Rechnung als auch auf die Erfüllung des Vertragsinhaltes.

(2) Die Kontrolle der Erfüllung des Vertragsinhaltes hat stichprobenweise, mindestens jedoch zweimal jährlich in den Unterkünften zu erfolgen und umfaßt insbesondere die Angemessenheit des Preis-Leistungsverhältnisses während des Belages, die Erfüllung der behördlichen Auflagen durch den Unterkunftgeber sowie die tatsächliche Anwesenheit der gemeldeten Asylwerber.

(3) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land überprüfen die Übereinstimmung der vom Unterkunftgeber monatlich gelegten Rechnung mit der vom Bundesministerium für Inneres monatlich übermittelten Asylwerberliste, den Kontrollberichten des BMI, der ebenfalls übermittelten Taschengeldliste, sowie mit weiteren Kontrollen und bestätigen die sachliche Richtigkeit. Auf dieser Grundlage obliegt dem Bund der Zahlungsvollzug.

(4) Die Taschengeldauszahlung erfolgt auf Grundlage der vom Bundesministerium für Inneres

übermittelten Taschengeldlisten und ist mittels Orderschecks des Bundesministeriums für Inneres vorzunehmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1992 in Kraft.

Löschnak

412. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der im Land Wien Aufgaben der Bundesbetreuung dem Landeshauptmann übertragen werden

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. Im Land Wien wird die Besorgung einzelner vom Bund gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, wahrzunehmender Aufgaben dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden übertragen. Hierbei haben der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land nach Maßgabe der Weisungen des Bundesministers für Inneres

1. Verträge über die Unterbringung von bundesbetreuten Asylwerbern mit privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt abzuschließen,
2. diese Unterkünfte regelmäßig zu kontrollieren,
3. die Erbringung der in diesen Verträgen vereinbarten Leistungen zu kontrollieren und
4. die Taschengeldauszahlung gemäß § 7 der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992, vorzunehmen.

§ 2. Das Land verrechnet dem Bund monatlich den ihm dadurch entstandenen Aufwand auf der Grundlage der zum jeweiligen Monatsersten vom Bundesminister für Inneres gemeldeten und im Land tatsächlich untergebrachten Asylwerber mit dem gesetzlich festgelegten Pauschalbetrag.

§ 3. Ist dem Landeshauptmann die Beschaffung von Unterkünften für Asylwerber, die im Rahmen der nach § 8 oder § 9 des Bundesbetreuungsgesetzes festgelegten Quoten im Land unterzubringen sind, nicht möglich, so können anerkannte Flüchtlinge oder andere Personen — die in bereits vorhandenen Quartieren in diesem Land auf Kosten des Bundes zum Zwecke der Integration untergebracht sind und in diesen Quartieren auch verbleiben können — auf die Quote angerechnet werden.

§ 4. Die Verträge mit den Unterkunftgebern sind vom Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des Bundes auf der Grundlage der vom

Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellten Musterverträgen nach erfolgter Beurteilung der Eignung dieser Unterkünfte abzuschließen.

§ 5. (1) Die Kontrolle gemäß § 1 bezieht sich sowohl auf die sachliche Richtigkeit der vom Unterkunftgeber gelegten Rechnung als auch auf die Erfüllung des Vertragsinhaltes.

(2) Die Kontrolle der Erfüllung des Vertragsinhaltes hat stichprobenweise, mindestens jedoch zweimal jährlich in den Unterkünften zu erfolgen und umfaßt insbesondere die Angemessenheit des Preis-Leistungsverhältnisses während des Belages, die Erfüllung der behördlichen Auflagen durch den Unterkunftgeber sowie die tatsächliche Anwesenheit der gemeldeten Asylwerber.

(3) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land überprüfen die Übereinstimmung der vom Unterkunftgeber monatlich gelegten Rechnung mit der vom Bundesministerium für Inneres monatlich übermittelten Asylwerberliste, den Kontrollberichten des BMI, der ebenfalls übermittelten Taschengeldliste, sowie mit weiteren Kontrollen und bestätigen die sachliche Richtigkeit. Auf dieser Grundlage obliegt dem Bund der Zahlungsvollzug.

(4) Die Taschengeldauszahlung erfolgt auf Grundlage der vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Taschengeldlisten und ist mittels Orderschecks des Bundesministeriums für Inneres vorzunehmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Löschnak

413. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Physik (Studienordnung Technische Physik)

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Technische Physik ist an der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz und der Universität

Linz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Universität Linz sind folgende Studienzweige einzurichten:

1. Technische Physik;
2. Biophysik.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Physik;
2. Mechanik;
3. Mathematik;
4. Chemie;
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Zur Sicherstellung der Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Physik können darüber hinaus Lehrveranstaltungen aus fachübergreifenden Aspekten der Technischen Physik im Umfang von höchstens 20 Wochenstunden angeboten werden, aus denen die Studierenden nach Maßgabe des Studienplanes 2 bis 8 Wochenstunden zu wählen haben.

(3) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 65 bis 90 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfachgebiete:

1. An der Technischen Universität Wien:
 - a) Theoretische Physik;
 - b) Experimentalphysik;
 - c) Angewandte Physik;
 - d) Atom-, Kern- und Teilchenphysik;
 - e) Festkörperphysik;
 - f) Projektstudien aus Spezialgebieten der Technischen Physik.
2. An der Technischen Universität Graz:
 - a) Theoretische Physik;
 - b) Experimentalphysik;
 - c) Angewandte Physik;
 - d) Atom-, Kern- und Teilchenphysik;
 - e) Festkörperphysik.

3. Im Studienzweig „Technische Physik“ an der Universität Linz:

- a) Theoretische Physik;
- b) Experimentalphysik;
- c) Angewandte Physik;
- d) Atom-, Kern- und Teilchenphysik;
- e) Festkörperphysik.

4. Im Studienzweig „Biophysik“ an der Universität Linz:

- a) Theoretische Physik;
- b) Experimentalphysik;
- c) Angewandte Physik;
- d) Atom-, Kern- und Teilchenphysik;
- e) Festkörperphysik;
- f) Biophysik.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 80 bis 115 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind an der Technischen Universität Wien und an der Technischen Universität Graz 55 %, an der Universität Linz 50% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere aus den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 sowie aus für die Physik wesentlichen Hilfswissenschaften und Fächern, in denen Methoden und Ergebnisse der Physik Anwendung finden, vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Busek

414. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Informatik (Studienordnung Informatik)

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Informatik ist an der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität Wien und an der Universität Linz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Mathematik und Theoretische Informatik;
2. Praktische Informatik;
3. Technische Informatik;
4. Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 60 bis 90 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfachgebiete:

1. Mathematik und Theoretische Informatik;
2. Praktische Informatik;
3. Technische Informatik;
4. Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 70 bis 120 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 54% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzusetzen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere aus den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Busek